

TOP 15:

Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 30/17

Mit dem Gesetz soll nach Artikel 1 eine Regelung in das Soldatengesetz aufgenommen werden, nach der - im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Kriegswaffen - für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen ist. Mit Artikel 2 ist vorgesehen, dass der Militärische Abschirmdienst bei der Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken hat.

Die Bundeswehr bildet im Rahmen ihres Auftrags Soldatinnen und Soldaten im Umgang mit Kriegswaffen aus. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, etwa wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten, die in der Bundeswehr dienen, diese bei der Bundeswehr erworbenen Fähigkeiten nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu verüben. Beispiele aus jüngster Zeit zeigten zudem, dass islamistische Terroristinnen und Terroristen immer wieder Soldatinnen und Soldaten zu Attentaten auf eigene Kameradinnen und Kameraden und auf Angehörige verbündeter Streitkräfte genutzt haben.

Wie in anderen besonders sensiblen Bereichen auch (zum Beispiel dem Luftverkehr oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen), in denen ausschließlich besonders auf Zuverlässigkeit überprüfetes Personal tätig werden darf, sollten zur möglichst weitgehenden Reduzierung des Risikos, das durch den Zugang zu und den Umgang mit Kriegswaffen und einer militärischen Ausbildung entsteht, die bei Polizei- und Sicherheitsbehörden und dem Bundeszentralregister vorliegenden Informationen nutzbar gemacht werden können.

Die neue Regelung soll sowohl für die Berufssoldaten als auch für Soldaten auf Zeit gelten. Eingeschlossen sind auch Personen, die ein Wehrdienstverhältnis begründen. Voraussetzung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung soll die Einstellungsabsicht der Bundeswehr sein. Notwendig ist ferner, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber der Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 495/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die die Überschrift des Gesetzes sowie im Wesentlichen redaktionelle Änderungen betreffen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.